



Maximilian Wunderlich

Die Rechtsprechung des Sondergerichts Freiburg 1940–1945

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F., Band 86

Zahlr. Tab., 445 Seiten, 2024

ISBN 978-3-428-19170-3, € 119,90*

Alle Informationen zum Titel: www.duncker-humblot.de/9783428191703

Die Arbeit widmet sich in juristischer, historischer sowie statistischer Herangehensweise der Frage, was vor dem Sondergericht Freiburg als nationalsozialistischem Strafgericht geschah. Sie wertet dafür die Rechtsprechung des Freiburger Sondergerichts erstmals unter Analyse sämtlicher noch erhaltener Urteile des Gerichts sowie weiterer Justizakten aus den Beständen des Landesarchivs Baden-Württemberg und des Bundesarchivs systematisch nach den Rechtsgrundlagen des NS-Kriegsstrafrechts und im Vergleich zu anderen Sondergerichten aus. Diese Archivstudie ermöglichte darüber hinaus eine Begutachtung der Biographien der Freiburger Sonderrichter, die die Verstrickung der südbadischen Justiz in den Nationalsozialismus offenlegt, sowie eine soziographische Studie über die vom Sondergericht Freiburg verurteilten Personen. Resümierend stellt der Autor fest, dass die Rechtsprechung des Sondergerichts Freiburg ein justizförmig getarntes Werkzeug nationalsozialistischer Politik war.

Inhalt

§ 1 Einleitung

Stand der Forschung — Forschungsfragen — Methodik — Quellenart und Quellenwert

§ 2 Die Sondergerichte von 1933–1945

Der Begriff »Sondergericht« — Vorgeschichte und Entstehung — Normative Grundlagen nationalsozialistischer Sondergerichte

§ 3 Die Rechtsprechung des Sondergerichts Freiburg 1940–1945

Allgemeine statistische Auswertung — Auswertung der Urteile nach Rechtsgrundlagen

§ 4 Die Richter des Sondergerichts Freiburg

Vorsitzende am Sondergericht Freiburg — Beisitzer am Sondergericht Freiburg

§ 5 Die vom Sondergericht Freiburg Verurteilten

Geschlecht — Alter — Staatsangehörigkeit — Religion — Beruf — Partei — Verbände — Vorstrafen

§ 6 Schlussbetrachtung

§ 7 Quellenverzeichnis

Landesarchiv Baden-Württemberg — Bundesarchiv